OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604110/2/KHa

Datum:
Linz, 15. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über den Antrag des S T, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 9. November 2020, GZ: BHBR/920040025618/20, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes in Verbindung mit der Zulassungsstellenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde und für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. November 2020, GZ: BHBR/920040025618/20, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Aufgrund der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Braunau BPK, vom 14. September 2020, GZ: PAD/20/01649809/001/VStV, wurde dem Antragsteller S T von der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) mit Strafverfügung vom 22. September 2020 vorgeworfen, er habe als Lenker des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X am 14. September 2020 in 5282 Osternberg, Neue Innbrückenstraße 2, Kontrollstelle gegenüber Objekt 2 bei der Einreise nach Österreich, Braunau am Inn, den Führerschein nicht mitgeführt sowie es unterlassen, den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des PKW trotz Verlangens der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen. Der Antragsteller habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG sowie § 134 Abs. 1 KFG iVm § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung verletzt. Über den Antragsteller wurde eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 18 bzw. 8 Stunden) verhängt.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020, bei der belangten Behörde eingegangen am 5. Oktober 2020, erhob der Antragsteller Einspruch gegen die Strafverfügung. Inhaltlich führte der Antragsteller aus, er habe den Führerschein in Kopie mit Laminierungen auf beiden Seiten mitgehabt, sodass es unzutreffend sei, dass er den Führerschein nicht mitgehabt habe. Weiters beantragte der Antragsteller eine geringere Geldstrafe, da er lediglich über ein Nettoeinkommen von 1.000,00 Euro verfüge und er für drei Familienmitglieder sorgepflichtig sei.

I.2. Mit Straferkenntnis vom 9. November 2020, GZ: BHBR/920040025618/20, verhängte die belangte Behörde wegen den unter Punkt I.1. genannten Übertretungen eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe und sprach diesbezüglich wie folgt ab:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 14.09.2020, 15:30 Uhr
   Ort: 5282 Osternberg, Neue Innbrückenstraße 2, Kontrollstelle ggü Objekt 2 bei der Einreise nach Österreich, Braunau am Inn
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

   Sie haben als Lenker/In den Führerschein nicht mitgeführt.

2. Datum/Zeit: 14.09.2020, 15:30 Uhr
   Ort: 5282 Osternberg, Neue Innbrückenstraße 2, Kontrollstelle ggü Objekt 2 bei der Einreise nach Österreich, Braunau am Inn

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben es als LenkerIn unterlassen den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des(r) PKW trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG
2. § 134 Abs. 1 KFG i.V.m. § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV), BGBl. II Nr. 464/1998 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 20,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG
2. € 20,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 60,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Gegen das Straferkenntnis erhob der Antragsteller mit Eingabe vom 12. November 2020 (bei der belangten Behörde eingelangt am 16. November 2020) Beschwerde und beantragte zugleich Verfahrenshilfe. Inhaltlich führt der Antragsteller aus, er habe zwar den Führerschein (Original) nicht dabei gehabt, habe aber den Führerschein in Kopie in laminierter Form an dem Tag mitgeführt. Dies habe die belangte Behörde im Straferkenntnis allerdings nicht angeführt. Zudem sei das Strafgeld von 60,00 Euro viel zu hoch angesetzt, da er lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.000,00 Euro verfüge und er sorgepflichtig für drei Familienmitglieder sei und Miete zu zahlen habe. Daher solle das Strafgeld mit dem niedrigsten Satz als Grundlage neu berechnet werden.

I.4. Dieser Antrag auf Verfahrenshilfe wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr gefasste Beschluss bezieht sich ausschließlich auf den Antrag des Antragstellers auf Verfahrenshilfe für das weitere Beschwerdeverfahren.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus, der zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt für die Beurteilung der Verfahrenshilfe bildet.

II.2. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. November 2020, GZ: BHBR/920040025618/20, wurde dem Antragsteller vorgeworfen, er habe als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X am 14. September 2020 um 15.30 Uhr in 5282 Osternberg, Neue Innbrückenstraße 2, Kontrollstelle gegenüber Objekt 2 bei der Einreise nach Österreich, Braunau am Inn einerseits den Führerschein nicht mitgeführt (Spruchpunkt 1) und es andererseits unterlassen, den Teil I der Zulassungsbescheinigung des PKW trotz Verlangens der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen (Spruchpunkt 2). Über den Beschwerdeführer wurden wegen Verletzung des § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG (Spruchpunkt 1) sowie wegen Verletzung des § 134 Abs. 1 KFG iVm § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (Spruchpunkt 2) eine Geldstrafe von jeweils 20,00 Euro (Spruchpunkt 1: Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden, Spruchpunkt 2: Ersatzfreiheitsstrafe 4 Stunden) verhängt.

Mit Schreiben vom 12. November 2020 (eingelangt bei der belangten Behörde am 16. November 2020) erhob der Antragsteller einerseits Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 9. November 2020 und stellte andererseits einen Antrag auf Verfahrenshilfe.

Der Antragsteller räumte in seiner Beschwerdeschrift ein, den Führerschein im Original am Tatort zur Tatzeit nicht mitgeführt zu haben. Als Ersatz hätte er jedoch eine Führerscheinkopie mitgeführt. Zudem wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die verhängten Geldstrafen gemessen an seinen Einkommensverhältnissen und unter Bedachtnahme auf seine Sorgepflichten zu hoch seien und daher diese neu berechnet werden sollen.

Der Antragsteller bezieht ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.000,00 Euro und ist für seine Ehefrau und zwei Kinder sorgepflichtig.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift sowie aus dem von der Behörde übermittelten Verfahrensakt.

Auf die Vorlage eines detaillierten Vermögensbekenntnisses konnte verzichtet werden, da bereits die Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe, wonach die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich sein muss, nicht erfüllt ist. Die diesbezügliche Begründung erfolgt im Rahmen der rechtlichen Beurteilung unter Punkt III.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 12. November 2020 pauschal die Gewährung von Verfahrenshilfe, somit in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung der Beschwerde sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung in der Verhandlung, beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe hat der Antragsteller auch Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die

Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Wie der Antragsteller ausführt, verfügt dieser über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.000,00 Euro und ist sorgepflichtig für seine Ehefrau und zwei Kinder. Die geschilderten Einkommensverhältnisse reichen jedoch nicht aus, um die Bewilligung der Verfahrenshilfe begründen zu können.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. November 2020, GZ: BHBR/920040025618/20, zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Es geht inhaltlich lediglich um die Fragestellung ob und wenn ja welche Dokumente (im Original) vom Antragsteller während der Amtshandlung vorgewiesen werden konnten. Die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zu Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen und zu verantworten hat, hängt nicht von der Lösung einer komplexen

Rechtsfrage, sondern vielmehr von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Über diese Fragen kann die antragstellende Partei Auskunft geben bzw. entsprechende Beweismittel vorlegen und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren.

Auch die Höhe der drohenden Strafe (Geldstrafen von jeweils 20,00 Euro) bedeutet nicht eine derartige Tragweite des Rechtsfalles für den Antragsteller, als dass dies alleine die Bewilligung der Verfahrenshilfe begründen könnte.

III.4. Zumal, wie oben dargestellt, die Beigabe eines Verteidigers nicht im Interesse der Rechtspflege bzw. im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig ist und auch nicht auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten erscheint, liegen die Voraussetzungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

Eine nähere Erörterung der finanziellen Situation des Antragstellers kann daher unterbleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Der vorliegende Beschluss orientiert sich in seiner Begründung vielmehr an der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe. Die diesbezüglich vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt sowie der Komplexität der zu lösenden Rechtsfragen. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas